

S a t z u n g

der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

vom 23. Januar 1979

zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes am 14. Juli 2022,
rechtlich anerkannt durch das Ministerium des Innern und für
Sport Rheinland-Pfalz mit Wirkung vom 15. August 2022

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz.
- (3) Sie wurde auf Beschluss der Landesregierung am 23. Januar 1979 errichtet (StAnz. Nr. 5, S. 93, 12. Februar 1979).
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung fördert Projekte und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erhaltung von Natur und Umwelt. Sie kann Projekte und Maßnahmen auch selbst durchführen.
- (2) Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe
 1. durch Fördermittel zweckentsprechende Projekte Dritter zu unterstützen,
 2. den Erwerb und die Pacht von Grundstücken durch Dritte zu fördern, auf welchen aus naturschutzfachlichen Gründen eine wirtschaftliche Nutzung unterbleiben oder wesentlich eingeschränkt werden muss; Grundstücke können auch selbst erworben, gepachtet oder gepflegt werden,
 3. durch Pilotprojekte innovative Akzente im Natur- und Umweltschutz zu setzen,

4. das allgemeine Verständnis für den Gedanken des Natur- und Umweltschutzes zu fördern und durch Förderung, Durchführung und Anregung von Veröffentlichungen, Wettbewerben, Ausstellungen und Tagungen zu unterstützen.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck auch selbst unmittelbar oder in Kooperation mit Dritten. Dies kann auch durch die Vergabe von Aufträgen an Dritte geschehen.
- (4) Die Stiftung kann Unternehmen gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen sowie sich sonstiger Dritter bedienen
- (5) Die Stiftung leistet Öffentlichkeitsarbeit für ihren satzungsmäßigen Zweck.
- (6) Die Stiftung hat darüber hinaus die gesetzliche Aufgabe gemäß § 32 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 791-1, in der jeweils geltenden Fassung, Ersatzzahlungen einzuziehen, zu verwalten und zu verwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen, Erträge

- (1) Die Stiftung hat ein Vermögen von 4.100.000 €, das weiter aufgestockt werden kann. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und uneingeschränkt zu erhalten.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht dem Vermögen zugutekommen sollen,
 3. Zuführungen durch das Land, soweit diese nicht dem Vermögen zugutekommen sollen, und
 4. der Verwendung der Ersatzzahlungen gemäß § 2 Abs. 5.
- (3) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zu ihrer Verwendung möglichst Ertrag bringend anzulegen.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Umschichtungsgewinne können auch einer Rücklage zugeführt werden.

§ 5

Organ der Stiftung

- (1) Der Vorstand ist das alleinige Organ der Stiftung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Der Vorstand kann für den Zeitaufwand seiner Mitglieder bei der Verfolgung des Stiftungszwecks eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 6

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Dem Vorstand gehören an:
 1. die oder der für Naturschutz zuständige Ministerin oder Minister,
 2. bis zu sechs Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag des Landtages. Jede im Landtag vertretene Fraktion kann eine Vertreterin oder einen Vertreter vorschlagen,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der gemäß § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft,

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
 6. weitere Personen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen auf Vorschlag der oder des für Naturschutz zuständigen Ministerin oder Ministers.
- (2) Den Vorsitz führt die oder der für Naturschutz zuständige Ministerin oder Minister. Im Verhinderungsfall wird sie oder er durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär vertreten. Sind die in Satz 1 oder Satz 2 genannten Personen verhindert, kann die Ministerin oder der Minister ein Vorstandsmitglied mit dem Vorsitz betrauen.
- (3) Die Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Aus wichtigem Grund können sie von der Landesregierung abberufen werden. Sollte die Neuberufung des Vorstandes nicht rechtzeitig bei Ablauf der fünfjährigen Amtszeit des bisherigen Vorstandes möglich sein, amtiert dieser solange weiter, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (4) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, ein.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist im Rahmen des § 2 Abs. 2 bis 5 insbesondere
 1. über die Grundsätze der Stiftungsarbeit zu entscheiden,
 2. nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Ersatzzahlungen einzuziehen, zu verwalten und zu verwenden,
 3. über Förderungen der Stiftung zu entscheiden,
 4. über die Anlage des Stiftungsvermögens zu entscheiden,
 5. die hauptamtliche Geschäftsführung zu bestellen und abuberufen,
 6. den Haushaltsplan zu beschließen,
 7. über die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über

- die Erfüllung des Stiftungszwecks zu beschließen,
8. die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen zu genehmigen,
 9. die Aufwandsentschädigung der Organmitglieder (§ 5 Abs. 2) festzulegen,
 10. über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung zu entscheiden.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Aufgaben der laufenden Verwaltung, wie die nach Absatz 2 Nummer 2 können nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen werden.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (2) Bei Ausschließungsgründen ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Zu Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich geladen. Eine Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform.
- (4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagungsordnungspunktes einzuberufen.
- (5) Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei schriftlichen oder elektronischen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Abstimmung als Zustimmung. Sieben Tage vor Ablauf der Frist erfolgt eine Erinnerung. Beschlüsse zu Aufgaben und Befugnissen sowie zu Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung können nur in Sitzungen gefasst werden. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zeitnah zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(6) § 11 bleibt unberührt.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist hauptamtlich tätig. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und legt dem Vorstand insbesondere die Entwürfe des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Vertretungsbefugnis

Die oder der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder; Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen im Übrigen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 12

Heimfall

Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Rheinland-Pfalz. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.